

An die der  
Ausgleichskasse *medisuisse*  
angeschlossenen Arbeitgebenden

St. Gallen, im Dezember 2010

## Ausblick auf das Jahr 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Jahresende erlaube ich mir wiederum, Ihnen einige Kennzahlen, Hinweise auf Änderungen sowie weitere Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

### Beiträge

**Beiträge für Arbeitnehmende** ■ Auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind 2011 AHV/IV/EO-Beiträge von neu 10,3 % (bisher 10,1 %) geschuldet (AHV 8,4 %, IV 1,4 %, EO 0,5 statt 0,3 %). Hinzu kommen die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung in der Höhe von neu 2,2 % (bisher 2,0 %) bis zu einem Einkommen von 126 000 Franken; für Einkommen zwischen 126 001 und 315 000 Franken ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Der Arbeitgeberanteil muss mindestens die Hälfte der Beiträge betragen, bis 126 000 Franken somit neu 6,25 % (bisher 6,05 %). Für Altersrentner und bei Jahreseinkommen bis 2300 Franken bestehen Sondervorschriften (vgl. hierzu die „Wegleitung Jahresabrechnungen“).

**Beiträge der Selbständigerwerbenden** ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen neu 9,7 % (bisher 9,5 %), während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragssatz reduziert sich bei einem Einkommen von neu unter 55 700 Franken; bei einem Jahreseinkommen von neu weniger als 9300 Franken ist der Mindestbeitrag von neu 475 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis neu 2300 Franken sind gänzlich beitragsbefreit. Altersrentnern steht nach wie vor ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

**Beiträge an die Familienzulagenordnungen** ■ Die Beiträge an die Familienausgleichskasse sind (ausser im Wallis) von den Arbeitgebern alleine zu tragen. Ob Selbständigerwerbende beitragspflichtig und leistungsberechtigt sind, bestimmt sich nach kantonalem Recht. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem jeweiligen Finanzierungsbedarf und ist je nach Kanton und Familienausgleichskasse unterschiedlich.

### Leistungen

**Rentenalter und Rentenhöhe** ■ Per 2011 werden die AHV- und IV-Renten um 1,75 % erhöht: Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt somit neu minimal 1160 und maximal 2320 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3480 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1947 und Männer mit Jahrgang 1946 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Folgemonat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Damit die Rente ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden kann, sollte die Anmeldung etwa drei Monate zuvor eingereicht werden.

**Leistungen für Dienstleistende und bei Mutterschaft** ■ Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) wurden letztmals 2009 erhöht und bleiben im Jahr 2011 unverändert.

**Familienzulagen** ■ Der Zulagenanspruch setzt 2011 neu einen Jahreslohn von mindestens 6960 (bisher 6840) Franken voraus. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben bestimmt sich die Höhe der Zulagen nach kantonalem Recht. Im neuen Jahr werden die Zulagen in keinem Kanton erhöht.

## Ausgleichskasse *medisuisse*

**Jahresabrechnungen 2010** ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnungen 2010 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die Abrechnungen spätestens bis zum 30. Januar 2011 einzureichen. Die „Lohnmeldung 2010“ muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2010 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über das Partner-Web erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

**Lohnblätter** ■ Auf der Website [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) finden Sie zahlreiche Informationen und Dokumente zur 1. Säule. Verfügbar ist in der Rubrik „Formulare“ auch die aktualisierte Version des elektronischen Lohnblattes. Dieses muss der Ausgleichskasse nicht eingereicht werden; bitte bewahren Sie es jedoch für die nächste Arbeitgeberkontrolle auf.

„**Was ist zu tun ...**“ ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Austritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst und vor einem Jahr erstmals aufgelegt. Sie finden in der Beilage die aktualisierte Version, die auch auf unserer Website verfügbar ist.

## Durchführung

**Familienzulagenregister** ■ Anfang 2011 wird das „Familienzulagenregister“ in Betrieb genommen. Dieses erfasst sämtliche von den Familienausgleichskassen (FAK) ausgerichteten Familienzulagen und hat zum Zweck, Doppelbezüge zu verhindern. Um das Funktionieren des Registers sicherzustellen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen in der Anspruchsberechtigung ihrer Arbeitnehmenden innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der zuständigen FAK zu melden; dies gilt insbesondere vor der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses. Wenn Sie einer von der *medisuisse* geführten FAK oder Abrechnungsstelle angehören, beachten Sie bitte auch die Hinweise im Dokument „Was ist zu tun ...“.

**Arbeitgeberkontrollen** ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, den entsprechenden Ausführungen in der „Wegleitung Jahresabrechnungen“ Beachtung zu schenken.

**PartnerWeb** ■ Das PartnerWeb ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es den Arbeitgebern erlaubt, ihre administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* einfacher und komfortabler zu erledigen. Der Zugang erfolgt über unsere Website, Rubrik „PartnerWeb“. Interessierte können sich dort innerhalb von wenigen Minuten registrieren lassen; falls Sie die hierfür erforderliche persönliche Partnernummer nicht zur Hand haben, senden Sie bitte ein Mail unter Angabe Ihrer Abrechnungsnummer an [ik@medisuisse.ch](mailto:ik@medisuisse.ch)

**Lastschriftverfahren/Debit Direct** ■ Für die vereinfachte Begleichung der AHV-Beiträge bieten wir das Lastschriftverfahren (Bank) und das „Debit Direct“ (Post) an. Eine stetig steigende Zahl unserer Kundinnen und Kunden nutzt diese Möglichkeit. Unterlagen finden Sie auf der Website oder können bei uns angefordert werden.

Jedes Jahr tragen Sie mit namhaften Beiträgen zur Sicherung unserer Sozialwerke bei; hierfür danke ich sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr Glück und Gesundheit.

Freundliche Grüsse

**medisuisse**



RA Dr. Marco Reichmuth  
Kassenleiter